

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.1 - 2026

1. Präambel

Die **BrightFlare FlexCo („BrightFlare“)** versteht ihre Geschäftsbeziehungen als partnerschaftliche Zusammenarbeit, die von Fairness, Transparenz und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die Grundlage für eine erfolgreiche und verlässliche Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Sie sollen klare Rahmenbedingungen schaffen, damit beide Seiten Planungssicherheit haben und gemeinsam langfristige Erfolge erzielen können.

BrightFlare richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden, also Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden nicht abgeschlossen.

Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB. Frühere, abweichende Regelungen verlieren mit Abschluss eines neuen Vertrags ihre Gültigkeit.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote

Unsere Angebote können Leistungen aus verschiedenen Bereichen umfassen – insbesondere Beratungsleistungen (Consulting), Softwareleistungen (z. B. Entwicklung, Implementierung, Lizenzierung), Nicht-Software-Leistungen (z. B. Analysen, Dokumentationen, Schulungen) sowie Produkte Dritter (z. B. Software- oder Hardwarelösungen von Herstellern). Alle von BrightFlare erstellten Angebote sind unverbindlich und dienen als Grundlage für Ihre Entscheidungsfindung.

2.2 Beauftragung durch den Kunden

Wenn Sie unser Angebot annehmen, können Sie uns damit mit der Durchführung der darin genannten Leistungen beauftragen. Ihre Annahme kann schriftlich oder elektronisch (z. B. formlos per E-Mail unter Nennung der Angebotsnummer) erfolgen.

2.3 Vertragsabschluss

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihre Beauftragung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigen. Alternativ gilt der Vertrag als

abgeschlossen, wenn wir mit der Leistungserbringung beginnen – je nachdem, was zuerst eintritt.

2.4 Individuelle Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen oder mündliche Absprachen oder Zusagen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Leistungsumfang und Änderungen

3.1 Leistungsumfang

Art und Umfang unserer Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

3.2 Art der Angebotsgestaltung

Leistungen können auf Basis von **Fixpreisangeboten** oder nach dem Modell **Zeit & Material (T&M)** erbracht werden:

- **Fixpreisangebote:** Der vereinbarte Preis gilt für den im Vertrag definierten Leistungsumfang. Änderungen oder zusätzliche Leistungen, die über diesen Umfang hinausgehen, werden gesondert vereinbart und nach Aufwand abgerechnet.
- **Zeit & Material (T&M):** Die Abrechnung erfolgt nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen bzw. Tagessätzen. BrightFlare legt dem Kunden nachvollziehbare Leistungsnachweise vor.

3.3 Änderungen (Change Requests)

Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs können von beiden Seiten vorgeschlagen werden. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Etwaige Auswirkungen auf Kosten oder Termine werden transparent kommuniziert und fair abgestimmt.

3.4 Terminpläne

Vereinbarte Zeitpläne verstehen sich grundsätzlich als Planungsgrundlage und Zielwerte. Verbindliche Fixtermine bestehen nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden oder nachträgliche Änderungen entstehen, verlängern die Fristen entsprechend.

3.5 Einsatz von Subunternehmern

BrightFlare ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Diese handeln ausschließlich im Auftrag von BrightFlare; ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer entsteht dadurch nicht. Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung bleibt BrightFlare uneingeschränkt verantwortlich.

4. Preise, Zahlung und Teillieferungen

4.1 Preise für Dienstleistungen

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, rechnen wir Beratungs-, Support- oder Werkleistungen nach unseren jeweils aktuellen Stundensätzen bzw. Tagessätzen ab. Diese teilen wir Ihnen selbstverständlich auf Anfrage offen und transparent mit. Fixpreisvereinbarungen gelten ausschließlich für den im Vertrag klar beschriebenen Leistungsumfang.

4.2 Preise für Produkte

Für Software- und Hardwareprodukte gelten die im Vertrag ausgewiesenen Preise. Diese verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten wie Transport, Versicherung oder Zölle. Falls Sie wünschen, dass wir den Versand für Sie organisieren, rechnen wir die dabei entstehenden Kosten fair und nachvollziehbar weiter.

4.3 Fairness bei Preisänderungen

Sollten sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren ändern (z. B. Steuern, Abgaben, Energiepreise oder Einkaufspreise von Herstellern), behalten wir uns eine angemessene Anpassung der Preise vor. Dabei legen wir großen Wert auf Fairness und Transparenz: Sie werden über solche Änderungen immer rechtzeitig informiert.

4.4 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind – sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für abgeschlossene Teilleistungen dürfen wir Teilrechnungen stellen, damit Aufwand und Kosten für beide Seiten stets im richtigen Verhältnis bleiben.

4.5 Vorauszahlung in besonderen Fällen

Sollte sich bereits bei Vertragsschluss zeigen, dass sich Ihr Unternehmen in einer wirtschaftlich angespannten Lage befindet, behalten wir uns vor, Leistungen nur gegen Vorkasse oder nach Hinterlegung geeigneter Sicherheiten zu erbringen. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass Projekte für beide Seiten zuverlässig planbar bleiben.

4.6 Zahlungsverzug

Wenn eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wird, tritt automatisch Zahlungsverzug ein – Sie brauchen dafür keine gesonderte Mahnung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Für Mahnungen verrechnen wir eine Pauschale von EUR 40. Darüberhinausgehende Kosten (z. B. Inkassospesen) müssen wir im Anlassfall weitergeben.

4.7 Raten- oder Teilzahlungen

Falls wir eine Zahlung in Raten vereinbart haben und eine Rate ausbleibt, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig. Eingehende Zahlungen werden nach der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge berücksichtigt: zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

4.8 Teillieferungen und Teilabrechnungen

Um Projekte effizient und planbar umzusetzen, dürfen wir Leistungen auch in Teillieferungen oder Teilleistungen erbringen – selbstverständlich nur, wenn dies für Sie zumutbar ist. Solche Teilleistungen können wir gesondert in Rechnung stellen, sofern sie eigenständig nutzbar sind oder einen abgeschlossenen Projektabschnitt darstellen. Sie dürfen diese Teilleistungen nicht zurückweisen, solange sie den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

4.9 Leistungen bei offenen Forderungen

Falls Rechnungen offenbleiben, sind wir berechtigt, weitere Leistungen oder den Zugang zu laufenden Services (z. B. Softwarelizenzen oder Support) vorübergehend auszusetzen. Wir greifen jedoch nur auf diese Maßnahme zurück, wenn es wirklich notwendig ist, und informieren Sie vorher transparent darüber.

4.10 Leistungsverweigerung durch Dritte

Bitte beachten Sie: Auch Hersteller oder Drittanbieter können bei Zahlungsverzug Leistungen sperren (z. B. Cloud-Services oder Softwarelizenzen). In solchen Fällen sind wir verpflichtet, diese Sperren an Sie weiterzugeben. Ansprüche gegen BrightFlare entstehen dadurch nicht.

4.11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können Sie nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausüben.

4.12 Verjährung von Zahlungsansprüchen

Unsere Zahlungsansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen. Damit ist sichergestellt, dass Forderungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeiträume geltend gemacht werden müssen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Ihre Unterstützung im Vertrag

Damit BrightFlare die vereinbarten Leistungen erfolgreich und reibungslos erbringen kann, ist Ihre aktive Mitwirkung notwendig. Dazu gehört insbesondere:

- rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten,
- Sicherstellung von Zugang zu Systemen, Arbeitsplätzen, Testumgebungen oder benötigter Infrastruktur,
- Benennung eines fachkundigen Ansprechpartners,
- Abstimmung und Freigabe von Terminen, Spezifikationen, Tests und Abnahmen.

Darüberhinausgehende Mitwirkungspflichten werden in den jeweiligen Angeboten geregelt.

5.2 Folgen fehlender Mitwirkung

Sollten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Zusätzlicher Aufwand (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Fahrten oder Personaleinsatz) wird nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

5.3 Wesentliche Pflichtverletzungen

Wenn wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung dauerhaft nicht erfüllt werden, ist BrightFlare berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die weitere Leistungserbringung auszusetzen. Bereits entstandene Aufwände werden in diesem Fall fair abgerechnet.

5.4 Offenheit bei finanziellen Schwierigkeiten

Sollte sich Ihre wirtschaftliche Lage so verändern, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit entstehen (z. B. drohende Zahlungsstockungen, Überschuldung, Insolvenzsantrag), informieren Sie uns bitte frühzeitig und schriftlich. Auf diese Weise können wir gemeinsam nach fairen Lösungen suchen. Werden solche Umstände verschwiegen und erst später bekannt, können daraus zusätzliche Schäden entstehen, für die Sie haften müssten.

6. Software- und Hardwareprodukte

6.1 Bereitstellung auf Durchreichbasis

Wenn BrightFlare Software- oder Hardwareprodukte („Produkte“) von Dritten bereitstellt, erfolgt dies ausschließlich auf Durchreichbasis. BrightFlare vermittelt die Produkte, Vertragspartner für Lizenzierung, Nutzung, Gewährleistung und Support bleibt der jeweilige Hersteller. Im Vertrag wird jeweils angegeben, um welche Produkte es sich handelt und von welchem Hersteller sie stammen.

6.2 Geltung der Herstellerbedingungen

Für die Nutzung der Produkte gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Hersteller ihre Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern können. BrightFlare ist berechtigt, diese Bedingungen im Namen des Kunden während des Bestellprozesses zu akzeptieren.

6.3 Leistungsumfang des Herstellers

Die Produkte und die damit verbundenen Leistungen werden ausschließlich vom Hersteller oder seinen Partnern bereitgestellt. BrightFlare übernimmt keine eigenständige Prüfung der Produkte auf das Vorliegen von Mängeln.

6.4 Recht des Herstellers zur Sperrung

Der Hersteller ist berechtigt, die Bereitstellung oder Nutzung von Produkten aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder im Rahmen seiner Bedingungen zeitweise auszusetzen oder zu deaktivieren.

6.5 Datenverarbeitung durch den Hersteller

Im Zusammenhang mit den Produkten kann der Hersteller personenbezogene Daten verarbeiten und an verbundene Unternehmen weitergeben, soweit dies in den jeweiligen Herstellerbedingungen vorgesehen ist. Für den Datenschutz gelten ausschließlich die vom Hersteller implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die dieser von Zeit zu Zeit aktualisieren kann.

6.6 Support und Gewährleistung

Support- und Gewährleistungsansprüche für die Produkte bestehen ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller. BrightFlare erbringt nur dann Support oder zusätzliche Leistungen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

6.7 Haftung

BrightFlare übernimmt keine Verantwortung für die Leistung oder Nutzung der Produkte. Jegliche Haftung von BrightFlare für die lizenzierten Software- oder Hardwareprodukte ist ausgeschlossen. Sollte BrightFlare ausnahmsweise aus einem anderen Rechtsgrund haften müssen, gilt die Haftungsbegrenzung entsprechend den Herstellerbedingungen. Die maximale Haftungssumme ist in diesem Fall auf das jährliche Lizenzvolumen des betroffenen Produkts beschränkt.

6.8 Keine zusätzlichen Gewährleistungen

Über die vom Hersteller abgegebenen Gewährleistungen hinaus gibt BrightFlare keine weiteren Zusagen oder Garantien in Bezug auf die Produkte.

6.9 Lieferbedingungen für Hardware

Hardwareprodukte werden nach den im Vertrag vereinbarten Incoterms 2020 geliefert. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Lieferung ab Werk/FCA durch BrightFlare oder Lieferung direkt an den vereinbarten Erfüllungsort (DAP). Der Gefahrenübergang erfolgt jeweils nach den Regeln der Incoterms 2020.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

7.1 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags erlangten Informationen, Unterlagen und Kenntnisse, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder erkennbar vertraulichen Charakter haben, streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

7.2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Keine Vertraulichkeit besteht für Informationen, die

- bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind,
- unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten wurden,

- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

7.3 Dauer der Vertraulichkeit

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen erfordern.

7.4 Datenschutz

BrightFlare verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweils geltenden nationalen Vorschriften. Personenbezogene Daten werden nur für die Erfüllung des Vertragszwecks genutzt.

7.5 Verantwortung des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Daten rechtmäßig erhoben und übermittelt werden und dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.6 Einsatz von Subunternehmern

BrightFlare ist berechtigt, bei der Datenverarbeitung sorgfältig ausgewählte Subunternehmer einzusetzen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die gleichen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards einzuhalten wie BrightFlare selbst.

7.7 Technische und organisatorische Maßnahmen

BrightFlare verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten einzuhalten und diese regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

7.8 Aufbewahrung von Unterlagen

BrightFlare ist nicht verpflichtet, Projektdokumentationen, Arbeitsergebnisse oder sonstige Unterlagen über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus dauerhaft aufzubewahren. Auf Wunsch des Kunden werden Daten und Unterlagen nach Projektende übergeben oder gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

8. Urheber- und Nutzungsrechte

8.1 Arbeitsergebnisse aus Beratungsleistungen

Alle im Rahmen des Vertrags erstellten Berichte, Analysen, Konzepte oder Dokumentationen („Arbeitsergebnisse“) dürfen Sie nach vollständiger Bezahlung zeitlich und örtlich unbeschränkt für Ihre eigenen geschäftlichen Zwecke nutzen.

8.2 Individuelle Software-Leistungen

Für individuell entwickelte Software, Schnittstellen oder Anpassungen erhalten Sie ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, das auf den im Vertrag beschriebenen Zweck beschränkt ist. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.

8.3 Tools, Methoden und IPRs von BrightFlare

BrightFlare setzt bei Projekten eigene Tools, Methoden, Bibliotheken und Templates ein („IPRs“). Diese bleiben unser Eigentum. Sie erhalten daran ein Nutzungsrecht, soweit dies für die vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Eine Nutzung darüber hinaus ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

8.4 Know-how von BrightFlare

BrightFlare darf sämtliches im Rahmen des Vertrags erworbene Erfahrungswissen, Methoden und generisches Know-how auch in zukünftigen Projekten einsetzen – selbstverständlich ohne vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von Ihnen offenzulegen.

8.5 Rechteübertragung erst nach Zahlung

Soweit eine Übertragung von Nutzungsrechten vorgesehen ist, erfolgt diese erst mit vollständiger Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1 Grundsätze unserer Haftung

BrightFlare erbringt alle Leistungen nach bestem Wissen, mit größter Sorgfalt und entsprechend dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft. Wir können jedoch keinen bestimmten Erfolg garantieren – insbesondere nicht die vollständige Vermeidung von Cyber-Sicherheitsrisiken.

9.2 Haftungsmaßstab

Für Schäden haften wir ausschließlich

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt,
- für Personenschäden unbeschränkt,
- in allen anderen Fällen nur, soweit wesentliche Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) verletzt wurden.

9.3 Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung ist – außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden – der Höhe nach auf die im Vertrag vereinbarte Vergütung beschränkt. Bei Fremdprodukten (Software- oder Hardwarelizenzen) gilt eine Haftungsobergrenze in Höhe des jeweiligen Jahreslizenzvolumens.

9.4 Haftungsausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für

- mittelbare Schäden oder Folgeschäden,
- entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder Umsatzeinbußen,
- den Verlust oder die Veränderung von Daten,
- Schäden, die durch den unsachgemäßen Einsatz von Produkten oder durch Änderungen außerhalb unseres Einflussbereichs entstehen.

9.5 Fremdprodukte

Für Software- oder Hardwareprodukte von Drittanbietern übernehmen ausschließlich die jeweiligen Hersteller Verantwortung und Gewährleistung. Ansprüche wegen Mängeln, Ausfällen oder Support richten Sie bitte direkt an den Hersteller. BrightFlare haftet hierfür nicht.

9.6 Fristen für Ansprüche

Etwaige Ansprüche aus Mängeln oder Schäden müssen spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung geltend gemacht werden. Danach sind sie ausgeschlossen, soweit das Gesetz keine längeren Fristen zwingend vorsieht.

9.7 Keine zusätzlichen Gewährleistungen

Über die in diesen AGB und im Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus gibt BrightFlare keine weiteren Zusagen oder Garantien.

10. Rücktritt und Kündigung

10.1 Ordentliche Kündigung bei Rahmenverträgen

Rahmen- und Dauerschuldverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Einzelverträge, die auf einen bestimmten Leistungsumfang gerichtet sind, können nicht ordentlich gekündigt werden, sondern enden automatisch mit der vollständigen Vertragserfüllung.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder erheblich verletzt wird,
- sich der Kunde trotz Mahnung mit Zahlungen erheblich im Verzug befindet,
- Mitwirkungspflichten dauerhaft verweigert werden,
- Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten schwerwiegend verletzt werden.

10.3 Rücktritt bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Sollte sich die wirtschaftliche Lage des Kunden so verschlechtern, dass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen (z. B. bei drohender Insolvenz oder Überschuldung), ist BrightFlare berechtigt,

- weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder geeignete Sicherheiten zu erbringen, oder
- vom Vertrag zurückzutreten, wenn solche Sicherheiten nicht gestellt werden.

10.4 Wirkung der Kündigung oder des Rücktritts

Im Fall einer Kündigung oder eines Rücktritts sind alle bis dahin erbrachten Leistungen von BrightFlare vollständig zu vergüten. Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen werden fair nach dem erreichten Bearbeitungsstand abgerechnet.

10.5 Form der Kündigung

Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht).

11. Streitbeilegung

11.1 Partnerschaftliche Lösungssuche

BrightFlare ist überzeugt, dass die meisten Konflikte am besten durch offene Gespräche gelöst werden können. Beide Vertragsparteien verpflichten sich daher, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zunächst eine gemeinsame Lösung auf Management-Ebene zu suchen.

11.2 Mediation als Option

Sollte innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt werden, können beide Seiten ein Mediationsverfahren mit einem neutralen, externen Experten vorschlagen. Die Kosten einer Mediation tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

11.3 Gerichtsstand

Kommt keine gütliche Einigung zustande, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz von BrightFlare in Österreich (derzeit Graz) zuständig. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

12.1 Begriff der höheren Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Vertragspartei liegen und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, staatliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Ausfälle von Strom- oder Kommunikationsnetzen, IT-Störungen, Hacker- oder Cyberangriffe sowie Lieferverzögerungen von Herstellern oder Subunternehmern.

12.2 Rechtsfolgen

Kann eine Partei aufgrund höherer Gewalt ihre Leistungen nicht wie vereinbart erbringen, verlängern sich die Fristen in angemessenem Umfang. Beide Parteien sind während des Zeitraums der höheren Gewalt von ihren Leistungspflichten befreit, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen.

12.3 Informationspflicht

Die betroffene Partei informiert die andere Seite unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Beendigung der höheren Gewalt, um gemeinsam eine faire Lösung für den weiteren Verlauf des Projekts zu finden.

12.4 Rücktrittsrecht

Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind fair und entsprechend ihrem Wert abzurechnen.

13. Abwerbe- und Referenzregelung

13.1 Abwerbeverbot

Um die Kontinuität und Qualität unserer Leistungen sicherzustellen, verpflichten sich beide Vertragsparteien, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten danach keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu beschäftigen.

13.2 Folgen bei Verstößen

Sollte es trotz dieser Vereinbarung zu einer Abwerbung oder Beschäftigung kommen, verpflichten sich die Parteien, eine faire Lösung zu finden. BrightFlare behält sich in solchen Fällen vor, Schadensersatz geltend zu machen, wenn durch den Verlust von Mitarbeitern nachweislich ein Schaden entsteht.

13.3 Referenzen

BrightFlare nennt Kunden ausschließlich dann öffentlich als Referenz (z. B. auf der Website, in Präsentationen oder Broschüren), wenn der Kunde vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Eine einfache E-Mail genügt, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

14.2 Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alles, was für die Zusammenarbeit gilt, ist im Vertrag oder in diesen AGB schriftlich festgehalten.

14.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

14.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.

14.5 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.6 Sprache

Für die Vertrags- und AGB-Fassung ist die deutsche Sprache maßgeblich. Übersetzungen dienen lediglich der Verständlichkeit.